

RS Vwgh 2003/4/25 2002/12/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

FrG 1997 §10 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/19/0239 E 5. November 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob der Sichtvermerksversagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 3 FrG 1997 gegeben ist, ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblich. Der Versagungsgrund ist auch anzuwenden, wenn die sichtvermerksfreie Einreise vor Inkrafttreten des FrG 1997 erfolgte. Entscheidend für die Verwirklichung des in Rede stehenden Sichtvermerksversagungsgrundes ist allein, dass sich der Fremde im Anschluss an eine sichtvermerksfreie Einreise im Zeitpunkt der Bescheiderlassung im Bundesgebiet aufhält. Dies gilt auch dann, wenn die sichtvermerksfreie Einreise im Anschluss an eine im Ausland erfolgte Antragstellung erfolgte (Hinweis E 28.1.1999, 98/19/0229).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120095.X01

Im RIS seit

16.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>